

Satzung der Wählergemeinschaft **„Unser Lauenburg – Bürger für Bürger“ (UL)**

Präambel

Die Wählergemeinschaft „Unser Lauenburg – Bürger für Bürger“ (UL) bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, unabhängig von Parteistrukturen und Beschlüssen auf Bundes- oder Landesebene ausschließlich zum Wohl der Stadt Lauenburg und der dort lebenden Einwohnerinnen und Einwohner, sowie Bürgerinnen und Bürger an der kommunalpolitischen Arbeit aktiv und gestalterisch mitzuwirken.

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Die Wählergemeinschaft führt die Bezeichnung „Unser Lauenburg – Bürger für Bürger“; ihre Kurzbezeichnung lautet „UL“.
- (2) Sitz von UL ist Lauenburg.
- (3) UL verwendet das Logo



§ 2 Zweck

- (1) UL ist eine Wählergruppe nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein (GKWG) sowie der Landesverordnung über Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung GKWO) in der jeweils gültigen Fassung. Sie stellt Kandidatinnen und Kandidaten für die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg auf und nimmt mit diesen Kandidaten an den Kommunalwahlen teil.
- (2) UL arbeitet zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner, sowie der Bürgerinnen und Bürger an der Umsetzung, der in der Präambel festgelegten Ziele.

(3) UL ist parteipolitisch, religiös und finanziell unabhängig.

(4) UL erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder von UL können nur Personen werden, welche die Ziele von UL aus dieser Satzung unterstützen, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lauenburg und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 schriftlich zu bestätigen sind. Sollte der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Aufnahmeantrag über die Aufnahme entschieden haben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, vor der Entscheidung über die Aufnahme, die Bewerberin oder den Bewerber nach den früheren oder bestehenden Mitgliedschaften in anderen politischen Gruppierungen zu befragen. Damit soll eine politische Unterwanderung extremer Gruppierungen verhindert werden.

(4) Auf Antrag kann jeder, der nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt oder das 75. Lebensjahr vollendet hat durch Beschluss des Vorstandes als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder können nicht für die Stadtvertretung kandidieren, haben aber ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlichen Austritt, Wegzug oder durch den Ausschluss.

(6) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitgliedes vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen von UL schadet. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, gezahlten Beiträgen oder sonstiger Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch von UL auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(8) Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet

§ 4 Organe

Die Organe von UL sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n
- c. der/ dem Schriftführer/in
- d. der/dem Kassenwart/in

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

(3) Bei Bedarf kann der Vorstand um bis zu drei Beisitzer erweitert werden. (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Internetpräsenz, etc.)
Die Beisitzer werden vom amtierenden Vorstand berufen.

(4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten UL gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, erstattet den Jahresbericht und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.

(5) Alle Ämter und Funktionen der Wählergemeinschaft werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von UL und entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Insbesondere beschließt sie:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern
- c. Entgegennahme der Jahresberichte
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen

- f. Festsetzungen von Mitgliedsbeiträgen und Satzungsänderungen
- g. Festlegung der politischen Richtlinien

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres, einzuberufen. Sie findet außerdem statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen oder der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die E-Mail-Adresse zu laden, welche das Mitglied zuletzt dem Schriftführer bekannt gegeben hat. Mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung soll per E-Mail auf den Sitzungstermin hingewiesen werden. Von der Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Über Anträge auf Abberufung, Einsprüche wegen eines Ausschlusses und Änderungen der Satzung, darf nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt war. Mit einfacher Mehrheit können in der Versammlung einzelne Punkte von der Tagesordnung abgesetzt, vertagt, neu aufgenommen oder die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss der Mitgliederversammlung nicht öffentlich behandelt werden.

(7) Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit von mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Zur besseren Transparenz der Arbeit von UL sollen die Protokolle allgemein zugänglich gemacht werden.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahl erfolgt offen mit einfacher Mehrheit. Blockwahl ist zulässig. Wiederwahl ist möglich.

(2) Bei mehreren Kandidaten ist gewählt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt.

(3) Bei Stimmengleichheit wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Vorstandsperiode zwei Kassenprüfer, welche die Kassenführung prüfen und gegenüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht abgeben. Die Kassenprüfer sollen nicht dem Vorstand angehören.

(5) Abstimmungen zu Sachthemen erfolgen offen durch Handzeichen.

§ 8 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

(1) Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Kommunalwahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu beachten.

(2) Eine einheitliche Abstimmung über ganze Listen ist nur zulässig, sofern dem das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz nicht entgegensteht und der genaue Wahlmodus vorher von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 9 Finanzierung

(1) UL finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Eintritt im laufenden Jahr berechnet sich der Beitrag anteilig auf die verbleibenden Monate.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung beraten werden. Vor der Mitgliederversammlung ist die beantragte Änderung der Satzung an alle Mitglieder in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der maßgebenden Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Das vorhandene Vermögen fällt durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere wohltätige Einrichtungen in der Stadt Lauenburg.

§ 12 Salvatorische Klausel


Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, welche auf Grund von Einwänden des zuständigen Wahlausschusses notwendig werden oder gegen die GKWG oder GKWO verstoßen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung, ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese 1. Änderung der Satzung vom 20.10.2022 tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26.11.2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.

Stephan Körschner *Konv. Vorsitzender*

Christine Koochne *Schriftführer*

Phil.  *Kassenwart*